

Art der finanziellen Fonds	Betriebe	Kombinate
7. Kultur- und Sozialfonds — Rechtsvorschrift siehe Ziff. 6 —	x	x x <sup>21</sup>
8. „Konto junger Sozialisten“ — Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBI. I Nr. 20 S. 191)	x	x
9. Instandhaltungsfonds	x	x
10. Werbefonds		x
11. Risikofonds (nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften)	x	x
12. Anordnung vom 24. April 1978 zur Bildung und Verwendung des Sonderfonds zur Finanzierung der Aufwendungen für die weitere Entwicklung der Produktion modischer Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996 des Gesetzblattes S. 7)	x	

#### Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

#### Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

##### 1. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt sind:

- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt II Ziff. 4 — ohne Buchst. g —),
- Gewinne, die in der Plandurchführung dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt werden (Abschnitt II Ziff. 4),
- Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften (Abschnitt II Ziff. 1),
- Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds (Abschnitt III Ziff. 3),
- zum Jahresende nicht verbrauchte zentralisierte Nettogewinne (Abschnitt IV Ziff. 4),
- Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten (Abschnitt III Ziff. 4.3.),
- Abführungen aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ (Abschnitt III Ziff. 5.5.),
- Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und anderen Mitteln (Abschnitt III Ziffern 6.2. und 6.3.),
- Abführungen von Nettogewinnen, die nicht für die geplanten Zwecke verwendet wurden (Abschnitt II Ziff. 2),

- weitere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften.

2. Spezielle Abführungen gemäß Ziff. 1 sind durch die Kombinate vorzunehmen für:

- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, bis zum 18. Kalendertag des auf die Feststellung folgenden Monats,
- Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften gemäß Abschnitt II Ziff. 1 bis zum 28. Februar des Folgejahres,
- Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln gemäß Abschnitt III Ziffern 6.2., 6.3. bis zum 18. des folgenden Monats,
- Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds, des Sammelkontos für die Tilgung von Grundmittelkrediten, des Kontos „Umverteilung von Amortisationen“, des Abrechnungskontos „Zentralisierter Nettogewinn“ bis zum 28. Februar des Folgejahres.

#### Anlage 5

zur Finanzierungsrichtlinie

#### Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt VIII Ziff. 6)

- Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
  - für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats
    - Kultur- und Sozialfonds,
    - Fonds Wissenschaft und Technik,
    - Instandhaltungsfonds,
    - Werbefonds,
    - Risikofonds,
    - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
    - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
  - für -Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats
    - Mittel aus Umverteilung von Gewinnen durch das Kombinat,
    - Leistungsfonds,
    - Prämienfonds,
    - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
    - Reservefonds,
    - Konto junger Sozialisten,
    - Verfügungsfonds.
- Die unter Ziff. 1' genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelplanes verbindlich anzuwenden.